



Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

# Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen – 2011

Agrarinvestitionsförderungen durch EU, Bund,  
Länder und die Landwirtschaftliche Rentenbank





# Vorwort

## Liebe landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer,

heutzutage müssen landwirtschaftliche Unternehmen flexibel auf die Vorgaben eines sich schnell verändernden Marktes reagieren. Insbesondere durch Investitionen sind die Betriebe in der Lage, sich weiter zu entwickeln und anzupassen. Das lohnt sich: Denn nach wie vor ist die Landwirtschaft eine Zukunftsbranche. Trotz der Auswirkungen der internationalen Finanzkrise ist die Investitionsbereitschaft der Landwirte insgesamt groß. Dies ist nicht nur im traditionellen landwirtschaftlichen, sondern darüber hinaus auch im landwirtschaftsnahen Bereich zu spüren.

Der Bedarf an nachwachsenden Rohstoffen zu Energiezwecken eröffnet den Landwirten zusätzliche Einkommenschancen in Ergänzung zum Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln. Eine andere Entwicklungsoption liegt in der Gründung oder dem Ausbau selbständiger Existenzen außerhalb der Landwirtschaft. Jede Neuausrichtung bedarf unternehmerischen Mutes, Entschlossenheit und Investitionsbereitschaft.

Mit der Investitionsförderung der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ verfolgt die Bundesregierung das Ziel, wettbewerbsfähige Unternehmen zu erhalten, Anreize für Innovationen zu geben und damit konjunkturwirksame Wachstumsimpulse zu setzen. Dazu dienen beispielsweise das Agrarinvestitionsförderungsprogramm sowie die Förderung von Investitionen zur Erschließung neuer Einkommensquellen in den ländlichen Räumen.



Von Bedeutung sind zudem die Förderkredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die um die Förderschwerpunkte Aquakultur und Fischwirtschaft ergänzt wurden. Besonders innovative Projekte erhalten zudem durch das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank finanzielle Unterstützung. Damit tragen wir der Innovationsdynamik Rechnung.

Diese Broschüre gibt einen umfassenden Überblick über die aktuellen Förderungsmöglichkeiten im investiven Bereich für das Jahr 2011. Die hohe Nachfrage belegt den Stellenwert der Investitionsförderung für die landwirtschaftlichen Unternehmen. Darüber freue ich mich sehr. Mein Ministerium wird auch künftig an der Seite der landwirtschaftlichen Betriebe stehen, um seinen Beitrag für das Wachstum dieses innovativen und zukunftsfähigen Wirtschaftszweiges zu leisten.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und gewinnbringende Lektüre.

Ihre

A handwritten signature in green ink that reads "Ilse Aigner".

Ilse Aigner  
Bundesministerin für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)</b>	<b>6</b>
	Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen	6
	Teil A: Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	6
	Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung	12
	Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)	16
	Förderung von Maßnahmen zur Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	16
	Förderung von Kooperationen von landwirtschaftlichen Betrieben mit Partnern in ländlichen Räumen (z.B. Handwerk und Gewerbe) zur Verbesserung der Einkommensdiversifizierung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehr, Handwerk und Dienstleistung	17
	Förderung von Nahwärme- und Biogasleitungen	18
	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	19
	Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen	21
	Allgemeine Hinweise zur Antragstellung	23
<b>2.</b>	<b>Förderung durch die Landwirtschaftliche Rentenbank</b>	<b>24</b>
	Förderprogramme der Landwirtschaftlichen Rentenbank	24
	Förderschwerpunkt Landwirtschaft	25
	Förderprogramm „Wachstum“	26
	Förderprogramm „Nachhaltigkeit“	27
	Förderprogramm „Produktionssicherung“	28
	Förderschwerpunkt „Neue Energien“	29
	Förderprogramm „Energie vom Land“	29
	Allgemeine Hinweise zur Antragstellung	29
<b>3.</b>	<b>Innovationsförderung durch den Bund</b>	<b>30</b>
	Förderung von Innovationen aus Mitteln des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank	30
	Allgemeine Hinweise zur Antragstellung	31

# 1. Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) basiert auf dem Art. 91a des Grundgesetzes. Seit dem 01.01.1973 wird die Gemeinschaftsaufgabe mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu sichern. Im Rahmen dieser übergeordneten Zielsetzung wurden die Einzelmaßnahmen der GAK ständig überprüft, weiterentwickelt und auf aktuelle strukturpolitische Erfordernisse ausgerichtet.

Bund und Länder nehmen für die Gemeinschaftsaufgabe die Verantwortung durch eine gemeinsame Planung und Finanzierung der Maßnahmen wahr.

Die Maßnahmen der GAK werden deshalb auch von Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 finanziert. Zu großen Teilen erfolgt allerdings auch eine Mitfinanzierung der Europäischen Kommission im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums. Die Förderung erfolgt mit Genehmigung durch die Europäische Kommission.

## Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

### Teil A: Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) ist das zentrale Programm zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland. Das AFP ist für die Förderperiode ab 2007 grundlegend überarbeitet worden. Dabei standen die Ziele Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, Vereinfachung der Förderbestimmungen und Konzentration des Fördermitteleinsatzes im Mittelpunkt.

### Wer kann gefördert werden?

#### Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Hierzu zählen auch Unternehmen des Gartenbaus, der Forstwirtschaft, der Imkerei, der Aquakultur, der Binnenfischerei und der Wanderschäfferei. Im Falle einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand darf diese nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals betragen.



## Wozu soll die Förderung dienen?

### Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen durch

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung durch Direktvermarktung oder die Unterstützung einer Qualitätsproduktion mit besonders tiergerechten Haltungsverfahren.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

### Bei Inanspruchnahme der Förderung

- Nachweis beruflicher Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes,
- Vorliegen einer Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre,
- Nachweis einer angemessenen bereinigten Eigenkapitalbildung aus der Vorwegbuchführung,
- Einrichtung oder Fortführung einer Buchführung für mindestens 5 Jahre (hierüber bestimmen die Länder),

- Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen durch ein Investitionskonzept,
- Prosperität des Zuwendungsempfängers (hierüber bestimmen die Länder).

Das förderungsfähige **Investitionsvolumen beträgt mindestens 20.000 und max. 2,0 Mio. Euro. Diese Obergrenze kann während der Förderperiode von 2007 bis 2013 einmal ausgenutzt werden.**

## Was wird gefördert?

Förderungsfähig sind betriebliche **Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter**, so z. B.

- in der **Milchkuhhaltung, Rindfleischerzeugung, Schweinehaltung** und im **Eier- und Geflügelsektor**,
- zur **Verbesserung der Umweltbedingungen** im Bereich der Landwirtschaft wie:
  - Maßnahmen, die in besonderem Maße der Emissionsminderung in der landwirtschaftlichen Produktion dienen,
  - Maßnahmen, zur Förderung der Energieeinsparung und -umstellung auf alternative Energiequellen, wie z. B. der Neubau energiesparender Gewächshäuser einschließlich des hierfür notwendigen Abrisses alter Anlagen, Wärme- und Kälte-dämmungsmaßnahmen, die Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger sowie Steuer- und Regeltechnik,
- im Bereich der **Einkommenskombination** die Direktvermarktung.

Weiterhin sind die **Betreuungsgebühren** ab 100.000 € Investitionsvolumen und unter bestimmten Bedingungen die Anschaffung von **Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen** sowie der **Landankauf** förderfähig. Nähere Einzelheiten regeln die Länder in Ihren Landesrichtlinien.



## Welche Förderung erhält das investierende Unternehmen?

### 1. Regelförderung

Die **Regelförderung** beträgt für alle Investitionen bis zu **25 %** des Investitionsvolumens und wird in Form eines **Zuschusses** gewährt.

Die Restfinanzierung der zu fördernden Vorhaben erfolgt über Eigen- oder Fremdkapital, das am Kapitalmarkt aufgenommen wird. Hier sei insbesondere auf die günstigen Kredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank (s. Seite 24 ff.) hingewiesen, die ergänzend zum Zuschuss in Anspruch genommen werden können.

Um die Kapitalbeschaffung für Unternehmen bei förderwürdigen Vorhaben sicher zu stellen, wird die Zuschussgewährung durch die Möglichkeit einer staatlichen **Ausfallbürgschaft** in Höhe von **70 %** der für die Gesamtfinanzierung der Investitionen notwendigen Darlehen ergänzt. (Nähere Einzelheiten hierzu geben die zuständigen Landesstellen.)

**Junglandwirte** (nicht älter als 40 Jahre) können außerdem einen ergänzenden **Zuschuss von 10 %** der Investitionssumme, **max. bis zu 20.000 Euro** erhalten, wenn sie

- die Investition während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätigen,



- die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung (s. Seite 7) erfüllen.

Weitere Zuschüsse werden gewährt

- zur Finanzierung der **Erschließungskosten** bei Aussiedlungen in erheblichem öffentlichem Interesse (bis zu 30 %) oder bis zu 25 %, wenn kein öffentliches Interesse vorliegt, sowie für Maßnahmen mit besonders tiergerechter Haltung bis zu 35 %,
- zur Erstattung von **Betreuungsgebühren**, wobei ein Eigenbetrag des Zuwendungsempfängers in Höhe von 1 % des Investitionsvolumens zu entrichten ist.

### 2. Förderung mit höheren Zuschüssen

Für die Einführung **besonders tiergerechter Haltungsverfahren** kann abweichend von der Regelförderung ein **Zuschuss von bis zu 35 %** des Investitionsvolumens gewährt werden. Hierzu gibt es einen entsprechenden Förderkatalog mit Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung von Milchkühen, Aufzuchttrindern, Kälbern, Mutterkühen, Mastschweinen, Zuchtsauen und Zuchtebern, Ziegen, Schafen, Legehennen, Mastputen, Masthühnern, Enten und Gänsen in der Anlage 1 des AFP.



## Beispiele für eine AFP-Förderung:

### Beispiel 1

<b>geplante Maßnahme:</b>	Neubau eines Boxenlaufstalles für Jungvieh und Milchkühe mit Erfüllung der Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung; Erschließungsmaßnahme (Aussiedlung des Betriebszweiges Milchviehhaltung in erheblichem öffentlichen Interesse)
<b>Kriterien:</b>	2 Voll-AK-Betrieb, Aufstockung von 65 Milchkühen, 30 Färsen, 45 Jungrindern auf 80 Milchkühe, 37 Färsen, 55 Jungrindern Erschließungskosten in Höhe von 180.000 Euro Der Erwerb von Quote sowie der Tierkauf für die Bestandsaufstockung sind nicht förderfähig.
<b>Gesamtinvestition im Betrieb (ohne MwSt):</b>	525.000 Euro
<b>Finanzierung:</b>	
■ Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen (35 %) darunter Erschließungskostenzuschuss (35 % von 180.000 Euro)	183.750 Euro 63.000 Euro
■ <b>Restfinanzierung</b> über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins	341.250 Euro
■ Kapitaldienst mit Förderung (p.a.)	23.888 Euro <sup>1</sup>
■ Kapitaldienst ohne Förderung (p.a.)	36.750 Euro <sup>2</sup>

### Beispiel 2

<b>geplante Maßnahme:</b>	Neubau eines Mastschweineaußenklimastalles für 350 Endmastplätze; Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung werden erfüllt
<b>Kriterien:</b>	1 Voll-AK-Betrieb
<b>Gesamtinvestition im Betrieb (ohne MwSt):</b>	168.000 Euro
<b>Finanzierung:</b>	
■ Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen (35 %)	58.800 Euro
■ <b>Restfinanzierung</b> über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins	109.200 Euro
■ Kapitaldienst mit Förderung (p.a.)	7.644 Euro <sup>3</sup>
■ Kapitaldienst ohne Förderung (p.a.)	11.760 Euro <sup>4</sup>



- 1 Annuitätendarlehen mit 2 % anfänglicher Tilgung und einem Zinssatz von 5 %, Annuität insgesamt also 7 %
- 2 Annuitätendarlehen mit 2 % anfänglicher Tilgung und einem Zinssatz von 5 %, Annuität insgesamt also 7 %; 100 %ige Fremdfinanzierung
- 3 siehe Fußnote 1
- 4 siehe Fußnote 2

### Beispiel 3

**geplante Maßnahme:** Umbau eines vorhandenen Milchviehanbindestalles für 35 Milchkühe, 15 Färsen, 22 Jungrinder in einen Laufstall entsprechend der Anlage 1 (besonders tiergerechte Haltungsverfahren)

**Kriterien:** 1 Voll-AK-Betrieb

**Gesamtinvestition im Betrieb** (ohne MwSt): 140.000 Euro

**Finanzierung:**

■ Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen (35 %) 49.000 Euro

■ **Restfinanzierung** über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins 91.000 Euro

■ Kapaldienst mit Förderung (p.a.) 6.370 Euro<sup>5</sup>

■ Kapaldienst ohne Förderung (p.a.) 9.800 Euro<sup>6</sup>

### Beispiel 4

**geplante Maßnahme:** Bau eines Gewächshauses (5.000 m<sup>2</sup> Produktionsfläche) sowie Kühl-, Büro- und Sanitäräume

**Kriterien:** 3 Voll-AK-Betrieb,  
Betriebsleiter Junglandwirt

**Gesamtinvestition im Betrieb** (ohne MwSt): 680.000 Euro

**Finanzierung:**

■ Zuschuss (25 %) 170.000 Euro

■ Junglandwirtezuschuss (10 %; max. 20.000 Euro) 20.000 Euro

■ **Restfinanzierung** über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins 490.000 Euro

■ Kapaldienst mit Förderung (p.a.) 34.300 Euro<sup>7</sup>

■ Kapaldienst ohne Förderung (p.a.) 47.600 Euro<sup>8</sup>

5 siehe Fußnote 1

6 siehe Fußnote 2

7 siehe Fußnote 1

8 siehe Fußnote 2

## Beispiel 5

<b>geplante Maßnahme:</b>	Um- und Ausbau eines Boxenlaufstalles für Milchkühe einschließlich Jungvieh und Güllelager; Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung werden erfüllt
<b>Kriterien:</b>	10 Voll-AK-Betrieb, Aufstockung von 500 Milchkühen, 250 Jungrindern auf 575 Milchkühe, 288 Jungrinder
<b>Gesamtinvestition im Betrieb</b> (ohne MwSt):	1.210.000 Euro
<b>Finanzierung:</b>	
■ Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen (35 %)	423.500 Euro
■ Restfinanzierung über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins	786.500 Euro
■ Kapitaleinsatz mit Förderung (p.a.)	55.055 Euro <sup>9</sup>
■ Kapitaleinsatz ohne Förderung (p.a.)	84.700 Euro <sup>10</sup>



<sup>9</sup> siehe Fußnote 1  
<sup>10</sup> siehe Fußnote 2

## Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

Viele landwirtschaftliche Betriebe erschließen sich erfolgreich neue Einkommensquellen. Dabei sind bereits umfangreiche Kombinationen von landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten entstanden, die den bäuerlichen Betrieben zusätzliche Einkommensmöglichkeiten sichern. Diese dienen aber nicht nur der Existenzabsicherung der bäuerlichen Familien, sondern stärken darüber hinaus die ländliche Wirtschaftskraft und tragen zum Erhalt und der Entwicklung der ländlichen Räume bei.

### Wer kann gefördert werden?

**Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,**

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,



- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,
- Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

Als Tierhaltung im Sinne des 1. Titels gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäferei. Im Falle einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand darf diese nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals betragen.

### Wozu soll die Förderung dienen?

**Mit der Förderung sollen**

- die nachhaltige Existenz- und Einkommenssicherung bäuerlicher Betriebe in Gebieten, wo die natürlichen und strukturellen Bedingungen langfristig keine marktfähige Produktion mehr ermöglichen, unterstützt,
- Existenzgründungen im ländlichen Raum ermöglicht und damit
- ein Beitrag zur Stärkung der Wirtschaft ländlicher Räume geleistet werden.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Bei **Inanspruchnahme der Förderung** ist der Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.
- Für die Investitionen gilt darüber hinaus, dass nur bei einem förderungsfähigen **Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 Euro** gefördert wird.

### Was wird gefördert?

Förderfähig sind Investitionen, die zusätzliche Einkommensquellen in ländlichen Räumen erschließen und die den ländlichen Tourismus fördern.



#### Hierzu zählen u. a.:

- Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ bis zu einer Gesamtkapazität von 25 Gästebetten,
- Investitionen in soziale, hauswirtschaftliche, kommunale und landschaftspflegerische Dienstleistungen (z. B. Hofcafé, Partyservice, Pflege- und Betreuungsdienste für ältere Menschen),
- Pensionstierhaltung,
- Biogasanlagen, wenn der Gärrestlagerbehälter während der gesamten Lagerungsdauer gasdicht abgedeckt ist,
- Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (jährl. Alkoholproduktion bis zu 10 hl) im Bereich der Direktvermarktung (Brennereigeräte sind ausgeschlossen).

#### Welche Förderung erhält das investierende Unternehmen?

Die Förderung erfolgt durch einen **Zuschuss in Höhe von 25 %** des Investitionsvolumens.

Wird mit der **Investition Strom** für Dritte produziert oder die Stromabgabe gemäß EEG vergütet, wird nur ein **Zuschuss von bis zu 10 %** des Investitionsvolumens gewährt.

Die Förderung erfolgt nach der EG De-minimis-VO. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe ist **innerhalb von 3 Jahren auf 200.000 Euro** begrenzt.

Um die Kapitalbeschaffung für Unternehmen bei förderwürdigen Vorhaben sicher zu stellen, wird die Zuschussgewährung durch die Möglichkeit einer staatlichen **Ausfallbürgschaft** in Höhe von 70 % der für die Gesamtfinanzierung der Investitionen notwendigen Darlehen ergänzt. (Nähere Einzelheiten hierzu geben die zuständigen Landesstellen.)





## Beispiele für eine Diversifizierungsförderung:

### Beispiel 1

**geplante Maßnahme:** Neubau einer Bewegungshalle für Pferde (ca. 1.000 m<sup>2</sup> mit Reitbande, ohne Beregnungsanlage, ohne Tribüne)

**Kriterien:** 1,5 Voll-AK-Betrieb,  
Aufstockung von 17 Pensionspferden, 4 Zuchtstuten auf  
30 Pensionspferde, 4 Zuchtstuten,

**Gesamtinvestition im Betrieb (ohne MwSt):** 230.000 Euro

**Finanzierung:**

■ Zuschuss (25 %; max. 200.000 Euro innerhalb von 3 Jahren) 57.500 Euro

■ **Restfinanzierung** über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins 172.500 Euro

■ Kapaldienst mit Förderung (p.a.) 12.075 Euro<sup>11</sup>

■ Kapaldienst ohne Förderung (p.a.) 16.100 Euro<sup>12</sup>

### Beispiel 2

**geplante Maßnahme:** Neubau von 2 Ferienwohnungen (je 80 m<sup>2</sup>) mit je 4 Gästebetten innerhalb des Wohnhauses

**Kriterien:** 1,6 Voll-AK-Betrieb

**Gesamtinvestition im Betrieb (ohne MwSt):** 150.000 Euro

**Finanzierung:**

■ Zuschuss (25 %; max. 200.000 Euro innerhalb von 3 Jahren) 37.500 Euro

■ **Restfinanzierung** über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins 112.500 Euro

■ Kapaldienst mit Förderung (p.a.) 7.875 Euro<sup>13</sup>

■ Kapaldienst ohne Förderung (p.a.) 10.500 Euro<sup>14</sup>

<sup>11</sup> Annuitätendarlehen mit 2 % anfänglicher Tilgung und einem Zinssatz von 5 %, Annuität insgesamt also 7 %

<sup>12</sup> Annuitätendarlehen mit 2 % anfänglicher Tilgung und einem Zinssatz von 5 %, Annuität insgesamt also 7 %; 100 %ige Fremdfinanzierung

<sup>13</sup> siehe Fußnote 11

<sup>14</sup> siehe Fußnote 12



### Beispiel 3

<b>geplante Maßnahme:</b>	Einrichtung eines bäuerlichen Schmankerl-Service mit Auslieferung direkt zum Kunden; Ausstattung vorhandener Räumlichkeiten mit Zubereitungsküche, Kühl- und Lagerraum, Arbeitstischen und -schränken, Regalen, Geschirrspüler, Kühlzelle, Ofen, Transportboxen, Küchengeräten
<b>Kriterien:</b>	1,2 Voll-AK-Betrieb
<b>Gesamtinvestition im Betrieb</b> (ohne MwSt):	42.200 Euro
<b>Finanzierung:</b>	
■ Zuschuss (25 %; max. 200.000 Euro innerhalb von 3 Jahren)	10.550 Euro
■ <b>Restfinanzierung</b> über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins	31.650 Euro
■ Kapitaldienst mit Förderung (p.a.)	2.215 Euro <sup>15</sup>
■ Kapitaldienst ohne Förderung (p.a.)	2.954 Euro <sup>16</sup>

### Beispiel 4

<b>geplante Maßnahme:</b>	Neubau einer Biogasanlage mit 300 kWel
<b>Kriterien:</b>	1,5 Voll-AK-Betrieb
<b>Gesamtinvestition im Betrieb</b> (ohne MwSt):	825.000 Euro
<b>Finanzierung:</b>	
■ Zuschuss (10 %; max. 100.000 Euro innerhalb von 3 Jahren )	82.500 Euro
■ <b>Restfinanzierung</b> über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins	742.500 Euro
■ Kapitaldienst mit Förderung (p.a.)	51.975 Euro <sup>17</sup>
■ Kapitaldienst ohne Förderung (p.a.)	57.750 Euro <sup>18</sup>

<sup>15</sup> siehe Fußnote 11

<sup>16</sup> siehe Fußnote 12

<sup>17</sup> siehe Fußnote 11

<sup>18</sup> siehe Fußnote 12

Im Bereich der Förderung nachwachsender Rohstoffe bietet der Bund weitere Fördermöglichkeiten außerhalb der GAK an. Auskünfte hierzu kann die

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR), Tel. 03843/6930-0 geben. Informationen sind außerdem im Internet unter [www.fnr.de](http://www.fnr.de) einsehbar.

## Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)

Grundgedanke des im Jahr 2004 neu eingeführten Fördergrundsatzes „**Integrierte ländliche Entwicklung**“ (ILE) ist die Betrachtung der ländlichen Regionen als Einheit, für deren Entwicklung verschiedene Fördermaßnahmen in einem integrierten Ansatz zusammengeführt wurden. Zwei Maßnahmen sind für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe hier von besonderer Bedeutung: Die Förderung von Maßnahmen zur **Umnutzung** ehemals land- und forstwirtschaftlicher genutzter Bausubstanz und die Förderung von **Kooperationen** mit Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigen.

### Förderung von Maßnahmen zur Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Die Förderung von Maßnahmen zur Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist in enger Verzahnung mit der Förderung der Dorferneuerung und -entwicklung ein wichtiges agrar- und gesellschaftspolitisches Anliegen des Bundes und der Länder.

Die Förderung der Umnutzung soll im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte sowie dazu erforderlicher Dorfentwicklungsplanungen bzw. Dorfentwicklungskonzepte zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters erfolgen, um eine bessere Abstimmung von Einzelmaßnahmen

innerhalb einer Region zu erreichen. Umnutzung unterstützt und sichert die Wirtschaftskraft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, erleichtert deren Strukturwandel, hat investitions- und beschäftigungsfördernde Wirkungen und trägt zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen ländlicher Räume bei.

### Wer kann gefördert werden?

**Land- und forstwirtschaftliche Betriebe**, als natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

### Was wird gefördert?

- Investitionskosten einschließlich Leistungen von Architekten und Ingenieuren,
- Erforderliche Vorarbeiten wie Untersuchungen, Erhebungen und Planungen, ausgenommen hoheitlicher Planungen
- Betreuung der Zuwendungsempfänger, ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung.

### Welche Förderung erhält der Betrieb?

- Die Zuwendungen werden als **Zuschuss** gewährt. Die Zuwendungen können bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
- Die Fördersätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines **Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes** (ILEK) oder der Umsetzung der Ziele einer LEADER-Region dienen, um bis zu 10 % gegenüber den Regelfördersätzen erhöht werden.

### Welche Voraussetzungen sind sonst noch zu erfüllen?

- Die Maßnahmen werden nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert.
- Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.



- Maßnahmen, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages genannten Produkten dienen, werden entsprechend den Bedingungen und unter den Maßnahmen der VO 1698/2005 (ELER-VO) gefördert.
- Die EG-Verordnungen über „De-minimis“-Beihilfen sowie über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen sind zu beachten.

## Förderung von Kooperationen von landwirtschaftlichen Betrieben mit Partnern in ländlichen Räumen (z.B. Handwerk und Gewerbe) zur Verbesserung der Einkommensdiversifizierung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehr, Handwerk und Dienstleistung

Durch die Förderung von gemeinsamen Investitionen von Landwirten und anderen Partnern im ländlichen Raum werden neue Innovationsmöglichkeiten erschlossen. Der bisher enge Bezug der ausschließlichen Förderung von Landwirten als Zuwendungsempfänger wurde gelockert. Das Wissen und die speziellen Kenntnisse von Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden können so in die Partnerschaften einfließen. Neue Ideen und Konzepte, die aus solchen Kooperationen entstehen, erschließen neue Einkommensquellen und sichern bzw. schaffen Arbeitsplätze.

Um eine bessere Abstimmung von Einzelmaßnahmen innerhalb einer Region zu erreichen, soll auch die Förderung von Kooperationen im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte erfolgen.

### Wer kann gefördert werden?

Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur **Einkommensdiversifizierung** oder zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten können in den Rechtsreformen als natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts gefördert werden.



### Was wird gefördert?

- Investitionskosten, einschließlich Leistungen von Architekten und Ingenieuren,
- Projektvorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen),
- Betreuung der Zuwendungsempfänger und Projektbegleitung.

Von der Förderung ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung.

### Welche Förderung erhält die Kooperation?

- Die Zuwendungen werden als **Zuschüsse gewährt**. Die Zuwendungen können bis zu **35 %** der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
- Die Fördersatzes können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines **Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK)** oder die der Umsetzung der Ziele einer LEADER-Region dienen, um bis zu **10 %** gegenüber den Regelfördersatzes erhöht werden.

### Welche Voraussetzungen sind noch zu erfüllen?

- Die Maßnahmen werden nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert.
- Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen.

- Maßnahmen, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages genannten Produkten dienen, werden entsprechend den Bedingungen und unter den Maßnahmen der VO 1698/2005 (ELER-VO) gefördert.
- Die EG-Verordnungen über „De-minimis“-Beihilfen sowie über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen sind zu beachten.



## Förderung von Nahwärme- und Biogasleitungen

Bei der Erzeugung von Strom im Rahmen der Biomassenutzung fällt in erheblichem Maße Wärme an, die bislang oft nur unzureichend genutzt wird. Um die Energieausbeute bei der Nutzung von Biomasse zu optimieren, ist es häufig sinnvoll, diese Wärme oder das Biogas selbst an den Ort der Wärmenutzung zu transportieren. Daher kommt der Förderung von Nahwärme- und Biogasleitungen eine große Bedeutung zu. Ab 2008 werden daher Investitionen in derartige Leitungssysteme im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) gefördert. Dorfentwicklungsplanungen und Konzepte sollen ggf. die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

### Wer kann gefördert werden?

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts (land- und forstwirtschaftliche Betriebe).

### Was wird gefördert?

- Investitionskosten von Baumaßnahmen für Nahwärme- und Biogasleitungen zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien.
- Notwendige Vorarbeiten (Erhebungen, Untersuchungen, Planungen, einschließlich Leistungen von Architekten und Ingenieuren).

### Welche Förderung ist für Gemeinden und Betriebe möglich?

- Die Zuwendungen werden als **Zuschüsse** gewährt.
- Gemeinden und Gemeindeverbände können bis zu **65 %** der zuwendungsfähigen Kosten erhalten.
- Je Einzelbetrieb kann die Zuwendung bis zu **35 %** betragen.
- Die Fördersätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) dienen oder im Rahmen eines LEADER-Programms stattfinden, um bis zu **10 %** gegenüber den Regelfördersätzen erhöht werden.
- Die Förderung erfolgt nach der EG De-minimis-VO. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe ist **innerhalb von 3 Jahren auf 200.000 Euro** begrenzt.

### Welche Voraussetzungen sind noch zu erfüllen?

- Sinnvoll ist es, derartige Investitionen konzeptionell in die Entwicklungsplanung eines Dorfes oder der Gemeinde einzubinden. Entsprechende Planungsarbeiten können ebenfalls gefördert werden. Einzelheiten werden von den Ländern geregelt.
- Die Infrastruktureinrichtungen (Leitungen, Verteilersysteme usw.) müssen der Öffentlichkeit uneingeschränkt – Kapazität und Leistung vorausgesetzt – zur Verfügung stehen (sog. „öffentliche Anschlussmöglichkeit“).
- Die Maßnahmen werden nur in Orten mit bis zu **10.000 Einwohnern** gefördert.

## Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Die Forstwirtschaft wird nach § 41 Bundeswaldgesetz (BWaldG) wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes öffentlich gefördert. Die Förderung ist insbesondere auf die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes gerichtet.

### Wer kann gefördert werden?

- **Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse** im Sinne des BWaldG,
- **Natürliche Personen, juristische Personen** des Privat- und öffentlichen Rechts als **Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen**, außer Bund und Länder.

### Was wird gefördert?

- **Erstaufforstung**  
Zur Förderung der Erstaufforstung auf bisher landwirtschaftlich genutzten bzw. sonstigen Flächen zählen im einzelnen:
  - Kulturbegründung (Saat, Pflanzung, Kulturvorbereitung),
  - Kulturpflege während der ersten fünf Jahre,



- Ausgleich aufforstungsbedingter Einkommensverluste für einen Zeitraum bis zu 15 Jahren (nur für landwirtschaftliche Flächen), sowie
- Nachbesserungen.
- **naturnahe Waldbewirtschaftung**  
Dazu zählen im einzelnen:
  - Vorarbeiten (z. B. Untersuchungen, Standortgutachten),
  - Umbau von Reinbeständen in stabile Laub und Mischbestände,
  - waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen,
  - Bodenschutzkalkung,
  - Gestaltung naturnaher Waldränder,
  - insektizidfreier Waldschutz,
  - Einsatz umweltverträglicher Holzernteverfahren auf sensiblen Waldstandorten sowie
  - Einsatz von Rückepferden.





#### ■ Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Dazu zählen im einzelnen:

- Erstinvestitionen (erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen, Waldarbeiterschutzwagen, Anhänger und Anbaugeräte für forstliche Betriebsarbeiten, erstmalige Anlage von Betriebsgebäuden, Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holzhöfen.)
- Geschäftsführung (Personal- und Reisekosten, Geschäftskosten, Versicherungskosten etc.), – oder alternativ –
- Mobilisierungsprämie für Holz (gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung mit einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge).

#### ■ Forstwirtschaftliche Infrastruktur

Dazu zählen im einzelnen:

- Wegebau (Neubau, Befestigung sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege),
- Holzkonservierungsanlagen (Erstinvestitionen zur Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung).

#### Wie wird gefördert?

Die Förderung der einzelnen Maßnahmen erfolgt in Form von **Zuschüssen**, ihre Höhe ist für die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich und liegt i.d.R. **zwischen 30 und 90 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Länder können für bestimmte Maßnahmen kalkulierte Kostensätze (Pauschalen) festsetzen.

#### Wohin habe ich mich zu wenden?

Die verwaltungsmäßige Abwicklung von forstwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Anträge auf Förderung von o.g. Maßnahmen werden in der Regel von der zuständigen Forstbehörde (Forstamt, in einigen Ländern auch von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer oder anderen Institutionen) entgegengenommen. Interessierte sollten daher mit der für sie zuständigen Behörde Kontakt aufnehmen.

## Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen

Die Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen erfolgt im Rahmen der Grundsätze zur Förderung der Marktstrukturverbesserung.

### Wozu soll die Förderung dienen?

Die Förderung zielt darauf ab, durch die Verarbeitung und Vermarktung die Wertschöpfung auf Erzeugerebene zu erhöhen.

### Wer kann gefördert werden?

- Nach dem Marktstrukturgesetz anerkannte Erzeugergemeinschaften,
- Erzeugerzusammenschlüsse, die landwirtschaftliche Qualitätsprodukte erzeugen.

### Was wird gefördert?

- **Investitionen von Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerzusammenschlüssen**  
Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen gerichtet sein.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Die Förderung steht nur Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüssen, die landwirtschaftliche Qualitätsprodukte erzeugen, offen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielen<sup>19</sup>.

- Erzeugergemeinschaften haben eine Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz vorzuweisen.
- Erzeugerzusammenschlüsse, die landwirtschaftliche Qualitätsprodukte erzeugen, müssen:
  - unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen,
  - die Mitgliedschaft in einem Zusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr,
  - der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Zusammenschlusses aufzeigen, der unter anderem die Mitglieder verpflichten muss, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Zusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.

- Es ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie über normale Absatzmöglichkeiten zu führen.
- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
  - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
  - technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabensveräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

### Welche Fördereinschränkungen gibt es?

#### Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor

<sup>19</sup> vgl. Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. L 277 vom 21.10.2005 S. 1 ff.)



ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen,
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Aufwendungen für Drittlandware,
- Aufwendungen für die Schlachtung von Schweinen und Rindern jeweils von der Betäubung/ Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer

1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs<sup>20</sup> sowie für Ölmühlen.

- Soweit Investitionen den Erwerb von Grundstücken einschließen, können Aufwendungen zum Grundstückserwerb nur bis zur Höhe von 10 % der zuschussfähigen Gesamtaufwendungen des betreffenden Vorhabens nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 kofinanziert werden.

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von **Zuschüssen**. Die maximalen Fördersätze sind wie folgt gestaffelt:

- **bis zu 35 % der förderungsfähigen Aufwendungen bei Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüssen**, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft<sup>20</sup>.
- **bis zu 20 % der förderungsfähigen Investitionskosten bei Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüssen**, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielen<sup>21</sup>.

Unter Einschluss der Investitionszulage darf die Förderung jedoch nicht mehr als 50 % der förderfähigen Investitionskosten betragen.

<sup>20</sup> Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen nach dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. EG Nr. L 214 vom 09.08.2008)

<sup>21</sup> vgl. Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 277 vom 21.10.2005 S. 1 ff.)

## Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Die Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ liegt allein in der Zuständigkeit der Länder. Diese können daher Einschränkungen bei den einzelnen Förderungsgrundsätzen vornehmen. Für jeden Antragsteller sind deshalb die Richtlinien seines Landes maßgebend. Diese können in einzelnen Punkten von den hier dargestellten Förderungsgrundsätzen abweichen. Es ist daher unerlässlich, dass sich der Antragsteller vor der Planung eines Investitionsvorhabens bei den für ihn zuständigen Landesstellen informiert.

### Weitere Informationen erteilen die Landwirtschaftsministerien der Länder:

- **Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz des Landes Baden-Württemberg**  
Postfach 10 34 44 | 70029 Stuttgart
- **Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Postfach 22 00 12 | 80535 München
- **Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Berlin – IV 21**  
Oranienstr. 106 | 10969 Berlin
- **Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg**  
Postfach 60 11 61 | 14411 Potsdam
- **Senator für Wirtschaft und Häfen der Freien und Hansestadt Bremen Referat 11**  
Postfach 10 15 29 | 28015 Bremen
- **Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft und Arbeit Landwirtschaft und Forsten**  
Postfach 11 21 09 | 20421 Hamburg
- **Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie Landwirtschaft und Verbraucherschutz**  
Postfach 31 09 | 65021 Wiesbaden
- **Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern**  
19048 Schwerin
- **Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**  
Postfach 2 43 | 30002 Hannover
- **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**  
40190 Düsseldorf
- **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz**  
Postfach 32 69 | 55022 Mainz
- **Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes Abteilung F Landwirtschaft**  
Franz-Josef-Röder-Str. 17 | 66119 Saarbrücken
- **Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft**  
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden
- **Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt**  
Postfach 37 62 | 39012 Magdeburg
- **Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein**  
Postfach 71 51 | 24171 Kiel
- **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**  
Postfach 90 03 65 | 99106 Erfurt

### Informationen über Fördermaßnahmen erteilen außerdem:

- die Ämter für Landwirtschaft, Landentwicklung, Agrarordnung, Flurneuordnung, Bodenmanagement, Ländliche Entwicklung (die Bezeichnung ist in den Bundesländern verschieden)
- die zuständigen Stellen der Landwirtschaftskammern,
- die Bezirksregierungen,
- die Bauern- und Gärtnerverbände,
- die gemeinnützigen Siedlungs- bzw. Landgesellschaften,
- die zuständigen Forstbehörden (Forstämter).

## 2. Förderung durch die Landwirtschaftliche Rentenbank

Die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) ist die Förderbank des Bundes für die Landwirtschaft, die Ernährungswirtschaft und den ländlichen Raum. Insbesondere Aufgaben und Organverfassung der Bank sind im Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank geregelt (veröffentlicht im BGBl. I, Nr. 67 S. 3646 vom 20.09.2002). Als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts steht die LR unter der Aufsicht der Bundesregierung.

Im Einklang mit der Agrarpolitik der Europäischen Union sowie des Bundes und der Länder erstreckt sich der Förderauftrag der Landwirtschaftlichen Rentenbank nicht nur auf die Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie ihrer Vorleistungs- und Absatzstufen. Insbesondere sind die Verbesserung der Strukturverhältnisse des ländlichen Raumes und der Lebensverhältnisse seiner Bewohner einbezogen.

Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet Förderdarlehen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (einschließlich Forsten und Gartenbau sowie in Unternehmen der Aquakultur und Fischwirtschaft) an. Mit ihren Förderangeboten auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche deckt die Rentenbank die gesamte Wertschöpfungskette ab.

Neben der Förderung von Investitionen kann die Bank Finanzierungen auch im Zusammenhang mit der Bewältigung von Schäden etwa durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse anbieten.



Die Förderung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung, die Dorferneuerung und -entwicklung und der Schutz und die Erhaltung des ländlichen Kulturerbes sowie die Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur sind ebenfalls integraler Bestandteil der Fördertätigkeit.

Als wichtigstem Produzenten nachwachsender Rohstoffe kommt der Landwirtschaft eine besondere Rolle beim Umbau der Energie- und Rohstoffversorgung zu. Für die Landwirtschaft eröffnen die erneuerbaren Energien zugleich Absatz- und Einkommenschancen jenseits der Nahrungsmittelherzeugung. Die Verwertung nachwachsender Rohstoffe, z.B. in einer Biogasanlage, wird auch für außerlandwirtschaftliche Unternehmen zunehmend interessant. Daher ist sie generell für alle Energieerzeuger förderfähig, sofern es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt. Landwirte sowie Unternehmer der Agrar- und Ernährungswirtschaft können darüber hinaus Förderdarlehen für die Errichtung von Fotovoltaik-, Wind- und Wasserkraftanlagen erhalten. So werden Wertschöpfung und Beschäftigung im ländlichen Raum gestärkt und die Umwelt geschützt.

### Förderprogramme der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Bei den Programmkrediten der Rentenbank handelt es sich um zinsgünstige Darlehen.

In den jetzt fünf Förderschwerpunkten Landwirtschaft, Aquakultur und Fischwirtschaft, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Neue Energien sowie Ländliche Entwicklung stehen Förderprogramme für eine Vielzahl von Investitions- und Finanzierungsvorhaben zur Verfügung. Beispielhaft werden nachfolgend die beiden Förderschwerpunkte „Landwirtschaft“ und „Neue Energien“ vorgestellt, die sich unmittelbar an landwirtschaftliche Betriebe richten.

## Förderschwerpunkt Landwirtschaft

### Wer kann gefördert werden?

**Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion.** Das sind Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart.

Die **Betriebe müssen „kleine und mittlere Unternehmen“** (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission **sein**. Das sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50.000.000 € oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43.000.000 €. Bei gemeinschaftlichem Maschinenkauf von Landwirten – auch im Rahmen von speziell dafür gegründeten Personengesellschaften – wird dieser Zinsbonus ebenfalls gewährt. Die Maschinen dürfen aber nur auf selbst bewirtschafteten Flächen eingesetzt werden.

Forstwirtschaftliche Unternehmen sowie landwirtschaftliche Lohnunternehmen sind in den Förderprogrammen des Schwerpunktes „Agrar- und Ernährungswirtschaft“ antragsberechtigt.

### Welche Förderung erhält das investierende Unternehmen?

Die **aktuellen Konditionen** sind im Internet unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) zu finden. Die Konditionen-



gestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS) der deutschen Förderbanken. Es werden in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten verschiedene Preisklassen angeboten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der **Margenvorgabe des RGZS ermittelte Zinsobergrenze nicht überschreiten**. Die Darlehen werden von der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu 100 % ausbezahlt. Die Hausbank ist berechtigt, bei Darlehen bis einschließlich 125.000 € eine **Bearbeitungsgebühr** von bis zu **1 %** einzubehalten.

Die **Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10.000.000 €** nicht übersteigen. Dieser Darlehenshöchstbetrag kann durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt sein.

Die Landwirtschaftliche Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Der Kreditnehmer hat gegenüber der Hausbank die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen. Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Nach Ablauf der Sollzinsbindung unterbreitet die Rentenbank ein Zinsanpassungsangebot auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen.

Die Darlehen können mit anderen Fördermaßnahmen, z. B. AFP oder Diversifizierungsförderung kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Weitere Informationen finden Sie in dem Beihilfemerksblatt der Landwirtschaftlichen Rentenbank unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de).

## Förderprogramm „Wachstum“

Die Landwirtschaftliche Rentenbank fördert mit diesem Programm **Investitionen in der Landwirtschaft, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors beitragen**. Dazu gehören Maßnahmen zur Senkung der Produktionskosten genauso wie die Verbesserung und Umstellung der Produktions- und Arbeitsbedingungen.

Junge Landwirte unter 41 Jahren, die als Einzelunternehmer tätig sind, erhalten in diesem Programm einen zusätzlichen Zinsbonus („LR-Top“-Konditionen). Das gleiche gilt auch für Personengesellschaften, soweit mindestens ein Mitgesellschafter die Altersgrenze von 41 Jahren noch nicht erreicht hat.

Bei gemeinschaftlichem Maschinenkauf von Landwirten – auch im Rahmen von speziell dafür gegründeten Personengesellschaften – wird dieser Zinsbonus ebenfalls gewährt. Die Maschinen dürfen aber nur auf selbst bewirtschafteten Flächen eingesetzt werden.

### Was wird gefördert?

- **Bau, Erwerb und Modernisierung von Wirtschaftsgebäuden sowie baulichen Anlagen**, z.B. Ställe, Hallen
- **Errichtung, Erwerb und Modernisierung von technischen Anlagen**, z.B. Melktechnik, Fütterungstechnik, Stalleinrichtung
- **Erwerb von Flächen**
- **Kauf von Maschinen**, z.B. Schlepper, Mähdrescher
- **Anlage von Dauerkulturen**
- **Allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit den genannten Investitionen**





## Förderprogramm „Nachhaltigkeit“

Die Landwirtschaftliche Rentenbank fördert mit diesem Programm **Investitionen in der Landwirtschaft, die insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Minderung von Emissionen des Sektors beitragen**. Daneben haben der Ökologische Landbau und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung einen hohen Stellenwert. Alle Kreditnehmer erhalten die Darlehen aus diesem Programm mit einem zusätzlichen Zinsbonus. („LR-Top“-Konditionen)

### Was wird gefördert?

- **Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft**,  
z.B. Energie einsparende Heizungssysteme, Gebäudedämmungen und Isolierungsmaßnahmen
- **Investitionen zur Minderung von Emissionen in der Landwirtschaft**  
z.B. Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,

umweltgerechte Lagerstätten für Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Silage, bodenschonende Bearbeitungsgeräte (Direktsaatgeräte)

- **Investitionen in den Ökologischen Landbau**  
Investitionen von ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen
- **Investitionen zur Verbesserung der Tierhaltung in der Landwirtschaft**  
z.B. Investitionen zur Verbesserung des Platzangebotes, der Belüftung, der Lichtverhältnisse, Umstellung der Haltungsverfahren auf Einstreu; Neubauten werden nur finanziert, soweit die gesetzlichen Mindestanforderungen oder ggf. selbstverpflichtende Auflagen für die Tierhaltung deutlich übertroffen werden
- **Investitionen zur Verbesserung der Qualität in der Produktion**
- **Investitionen zur Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität in der Landwirtschaft**

Gefördert werden in diesem Programm auch Kurzumtriebsplantagen.



## Förderprogramm „Produktionssicherung“

Investitionen in Anlagegüter ziehen oftmals Folgeinvestitionen nach sich. Hierzu gehören in der Landwirtschaft insbesondere Betriebsmittel, aber auch Lieferrechte als Voraussetzung für die Erweiterung der Produktion. Die Landwirtschaftliche Rentenbank fördert mit diesem Programm den Kauf von **Betriebsmitteln** und stellt den **sonstigen Finanzierungsbedarf von landwirtschaftlichen Unternehmen** sicher.

Junge Landwirte unter 41 Jahren, die als Einzelunternehmer tätig sind, erhalten in diesem Programm einen zusätzlichen Zinsbonus („LR-Top“-Konditionen). Das gleiche gilt auch für Personengesellschaften, soweit mindestens ein Mitgesellschafter die Altersgrenze von 41 Jahren noch nicht erreicht hat.

### Was wird gefördert?

- Erwerb von Betriebsmitteln
- Erwerb von Lieferrechten und Zahlungsansprüchen

- Erwerb von Tieren
- Umschuldungen im Rahmen von Hofübergabeverträgen
- Abfindung weichender Erben etc.



## Förderschwerpunkt „Neue Energien“

### Wer kann gefördert werden?

Gefördert werden **Unternehmen der Energieproduktion** unabhängig von der gewählten Rechtsform. Die **Betriebe müssen „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU)** im Sinne der Definition der EU-Kommission sein. Das sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50.000.000 € oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43.000.000 €.

### Welche Förderung erhält das investierende Unternehmen?

Die **aktuellen Konditionen** sind im Internet unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) zu finden. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS) der deutschen Förderbanken. Es werden in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten verschiedene Preisklassen angeboten. Der Sollzinsatz für den Kreditnehmer darf die aus der **Margenvorgabe des RGZS ermittelte Zinsobergrenze nicht überschreiten**. Die Darlehen werden von der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu 100 % ausbezahlt. Die Hausbank ist berechtigt, bei Darlehen bis einschließlich 125.000 € eine **Bearbeitungsgebühr** von bis zu **1 %** einmalig bei Auszahlung einzubehalten.

Die **Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10.000.000 €** nicht übersteigen. Dieser Darlehenshöchstbetrag kann durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt sein.

Die Landwirtschaftliche Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Der Kreditnehmer hat gegenüber der Hausbank die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen. Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Nach Ablauf der Sollzinsbindung unterbreitet die Rentenbank ein Zinsanpassungsangebot auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen.

Die Darlehen können mit anderen Fördermaßnahmen kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Weitere Informationen finden Sie in dem Beihilfemerklblatt der Landwirtschaftlichen Rentenbank unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de).

## Förderprogramm „Energie vom Land“

Die Landwirtschaftliche Rentenbank **fördert mit diesem Programm Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien**. Im Vordergrund steht insbesondere die energetische Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie von anderen organischen Verbindungen.

Alle Kreditnehmer erhalten die Darlehen aus diesem Programm mit einem zusätzlichen Zinsbonus („LR-Top“-Konditionen).

### Was wird gefördert?

- **Investitionen zur energetischen Verwertung nachwachsender Rohstoffe und anderer organischer Verbindungen**, z.B. Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe
- **Investitionen von Unternehmern der Agrar- und Ernährungswirtschaft einschließlich Landwirten in Fotovoltaik-, Wind- und Wasserkraftanlagen**

## Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der vom Landwirt gewählten Hausbank, da die Landwirtschaftliche Rentenbank die Kredite nicht direkt vergibt. Auskünfte erhalten Interessenten auch direkt von der Landwirtschaftlichen Rentenbank, Hochstraße 2, 60313 Frankfurt/Main, Tel.: 069/2107-700.



# 3. Innovationsförderung durch den Bund

## Förderung von Innovationen aus Mitteln des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) ist die Förderbank des Bundes für die Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft und den ländlichen Raum (s. S. 24). Das dort geführte Zweckvermögen dient ausschließlich der Förderung von Innovationen im Agrarbereich.

### Wer kann gefördert werden?

Gefördert werden **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** nicht nur im Bereich der eigentlichen Produktion von Agrargütern. Innovationen gehen häufig von dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich aus. Deshalb sind kleine und mittlere Unternehmen aus diesem Bereich ebenfalls förderungsfähig.

### Wozu soll die Förderung dienen?

#### Finanziert werden

- **innovative Vorhaben**, die geeignet sind, Erfahrungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit bestimmter umweltfreundlicher, tierschutzgerechter oder produktionstechnischer Verfahren bzw. bestimmter betriebswirtschaftlicher oder finanzierungstechnischer Verhältnisse zu sammeln.
- **Vorhaben**, die in besonderem Maße der **Diversifizierung der Einkommensquellen** für landwirtschaftliche Familien dienen oder den agrarpolitischen Zielen der Bundesregierung entsprechen.

### Was wird gefördert?

Förderungsfähig sind Vorhaben, die mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllen:

- Das Vorhaben entspricht in besonderem Maße agrarpolitischen Zielen der Bundesregierung und ist geeignet, als Modellvorhaben zu wirken.
- Durch das Vorhaben werden Erfahrungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit bestimmter umweltfreundlicher, tierschutzgerechter oder produktionstechnischer Verfahren bzw. bestimmter betriebswirtschaftlicher oder finanzierungstechnischer Verhältnisse gewonnen. Hierzu gehören auch Vorhaben zur Erprobung neuer Formen der Landbewirtschaftung oder der Tierhaltung.
- Das Vorhaben dient in besonderem Maße der Diversifizierung der Einkommensquellen landwirtschaftlicher Unternehmen.

Grundsätzlich besteht die Förderung aus dem Zweckvermögen aus zwei Programmteilen mit getrennten Antragsverfahren:



## 1. Förderung der Markt- und Praxiseinführung von Innovationen (Modellvorhaben) über Darlehen

In diesem Programmteil steht die Förderung von Investitionen gemäß der oben beschriebenen Ziele im Vordergrund. Es können gefördert werden

- innovative Modellvorhaben aus den Bereichen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- Vorhaben der nicht landwirtschaftlichen Produktion (Gewährung als „De-minimis“ oder KMU-Beihilfe). Eine regionale Verteilung der Modellvorhaben wird angestrebt.

## 2. Förderung der experimentellen Entwicklung von Innovationen über Zuschüsse

Gefördert werden kann Erwerb, Kombination, Gestaltung und Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Schemata oder Entwürfen für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

Nicht gefördert werden Vorhaben, die den Bereichen der Grundlagen- oder industriellen Forschung zu zuordnen sind oder die dem „Stand der Technik“ entsprechen.

## Welche Förderung erhält das investierende Unternehmen?

### 1. Markt- und Praxiseinführung

Die Förderung wird als Darlehen unter Einschaltung der Hausbank des Zuwendungsempfängers gewährt.

Das **Darlehen** kann bis zu **100 % der förderfähigen Ausgaben** betragen und mit einem **gegenüber dem Kapitalmarkt um bis zu 5 % p.a. günstigeren Sollzinssatz** für den Endkreditnehmer ausgereicht werden. Es ist ein Mindestzinssatz von 1,50 % p.a. zu leisten. Die Laufzeit des Darlehens wird der Investition angepasst und beträgt maximal 20 Jahre. Das Darlehen ist banküblich zu besichern.

### 2. Experimentelle Entwicklung

Die Förderung experimenteller Entwicklung erfolgt durch einen **Zuschuss**:

- bei Studien zur Prüfung der technischen Durchführbarkeit kann ein Zuschuss gewährt



werden, der bei KMU bis zu 50 % und bei Forschungseinrichtungen mit öffentlich-rechtlichem Auftrag bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben und Kosten beträgt.

- bei Kosten experimenteller Entwicklungsvorhaben kann ein Zuschuss gewährt werden, der bei mittleren Unternehmen bis zu 35 %, bei kleinen Unternehmen bis zu 45 % und bei Forschungseinrichtungen mit öffentlich-rechtlichem Auftrag bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben und Kosten beträgt.

## Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Die Förderung muss schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars der Landwirtschaftlichen Rentenbank beantragt werden. Für jeden der zwei Förderwege ist ein eigenes Antragsformular zu verwenden. Die Antragsunterlagen mit weitergehenden Informationen und der Richtlinie können aus dem Internet ([www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)) heruntergeladen werden.

### 1. Markt- und Praxiseinführung

Die Förderung wird vom Antragsteller über das von ihm gewählte Kreditinstitut bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank beantragt.

### 2. Experimentelle Entwicklung

Im Falle der experimentellen Entwicklung ist der Antrag an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung – Projektgruppe Innovationsförderung – oder direkt an das BMELV und gleichzeitig nachrichtlich an die Landwirtschaftliche Rentenbank zu senden.

#### Herausgeber

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

11055 Berlin

#### Ansprechpartner

Referat 414  
(Einzelbetriebliche Förderung, Bildung)

Rochusstraße 1  
53123 Bonn  
Tel.: ++49-228-99529-4153

#### Stand

Dezember 2010

#### Druck

Silberdruck OHG, Niestetal

#### Foto/Bildnachweis

aid-Infodienst, BMELV-Archiv, Jürgen Christ, Huber/Schapowalow, KTBL, Anke Niebaum,  
www.oekolandbau.de/BLE, BMELV/BILDSCHÖN, Wilfried Hartmann/Elke Zimmer, KTBL,  
Eschlböck Maschinenfabrik GmbH/ Prambachkirchen, Österreich, Dr. Elisabeth Seemer, Land-  
wirtschaftskammer Rheinland-Pfalz/Fördergemeinschaft „Einkaufen auf dem Bauernhof“,  
ChristArt/Fotolia.com, Aintschie/Fotolia.com, Tatjana Marintschuk/Fotolia.com,  
www.agrarfoto.com, Jörn Gläser, Walter Schreiner

#### Diese und weitere Publikationen des BMELV können Sie kostenlos bestellen:

Internet: [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de) → Service → Publikationen

E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

Fax: 01805-77 80 94

(Festpreis 14 Ct/Min, abweichende Preise a.d. Mobilfunknetzen möglich)

Tel.: 01805-77 80 90

(Festpreis 14 Ct/Min, abweichende Preise a.d. Mobilfunknetzen möglich)

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

[www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.